

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

12

----- 22 -----
Gesetz: Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe in der Fassung vom 12. November 1960: §§ 1, 8; Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Baugewerbe vom 12. November 1960: §§ 1, 4; Tarifvertrag zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Baugewerbe während der Winterperiode (Lohnausgleichstarifvertrag) in der Fassung vom 12. November 1960: §§ 1, 5; Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung vom 12. November 1960: §§ 1, 2 I Ziffer 2

Leitsätze:

1. Ein Betrieb fällt nicht schon dann unter den fachlichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages und der Sozialtarife für das Baugewerbe, wenn in ihm Arbeiten der in § 1 II Abs. 1 dieser Tarifverträge bezeichneten Gewerbezweige ausgeführt werden; es muß sich außerdem um einen baugewerblichen Betrieb im Sinne des Abs. 2 aaO handeln, d.h. um einen gewerblichen Betrieb, der auf die fortgesetzte Erstellung von Bauten oder auf fortgesetzte sonstige bauliche Leistungen gerichtet ist.
2. Bauliche Leistungen, wie sie die Bautarife für ihren fachlichen Geltungsbereich als Betriebszweck voraussetzen, erfordern ein Tätigwerden am erdverbundenen Bau selbst. Die bloße Herstellung von Material, das zur Verwendung beim Bauen bestimmt ist, ist noch keine bauliche Leistung in diesem Sinne.
3. Ob ein Tarifvertrag fachfremde Nebenbetriebe in seinen Geltungsbereich einbezieht, ist eine Frage der Auslegung des Tarifs.
4. Betriebsorganisatorisch selbständige Betriebe eines Unternehmens, die selbst nicht auf fortgesetzte bauliche Leistungen gerichtet sind, fallen auch dann nicht unter den fachlichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrags und der Sozialtarife für das Baugewerbe, wenn sie für einen baugewerblichen Betrieb desselben Unternehmens arbeiten und als Nebenbetriebe dieses baugewerblichen Betriebes anzusehen sind.

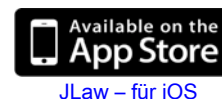
Aktenzeichen: 4 AZR 461/63

Urteil des BAG vom 3. Februar 1965

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4_AZR_461/63

3 Sa 596/62 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes! 12

Verkündet am
3. Februar 1965

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Februar 1965 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, den Bundesrichter Dr. Pecher, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 30. Mai 1963 - 3 Sa 596/62 - und des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 16. November 1962 - 5 Ca 1924/62 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

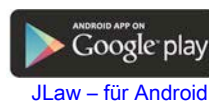
Tatbestand:

Die Klägerin ist nach § 2 des zwischen dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und der Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden geschlossenen Tarifvertrags über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Baugewerbe vom 12. November 1960 eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien. Nach § 4 dieses Tarifvertrages werden die Mittel für die tariflichen zusätzlichen Leistungen zur sozialen Rentenversicherung von den tarifgebundenen Arbeitgebern durch Beiträge aufgebracht, die an die Klägerin abzuführen sind; die Klägerin hat das unmittelbare Recht, den Beitrag zu fordern. Ebenso sind nach § 5 des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Baugewerbe während der Winterperiode (Lohnausgleich-Tarifvertrag) und nach § 8 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe, jeweils in der ab 1. Januar 1961 geltenden Fassung vom 12. November 1960, an die gemeinsamen Einrichtungen der Lohnausgleichkasse und der gemeinnützigen Urlaubskasse für die Bauwirtschaft von den Arbeitgebern Beiträge zu zahlen, aus denen die tariflichen Leistungen an die Arbeitnehmer für Lohnausfall und Übergangsbeihilfe sowie die Urlaubsgelder bestritten werden; auch diese beiden Kassen haben nach den angeführten tariflichen Bestimmungen das unmittelbare Recht, den Beitrag von den tarifgebundenen Arbeitgebern zu fordern. Einzugsstelle für sämtliche Beiträge ist nach § 2 I Ziffer 2 des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 die Klägerin; nach § 2 I Ziffer 6 dieses Tarifvertrages haben die Arbeitgeber allmonatlich bzw. für vier oder fünf Wochen die Beiträge in Höhe von insgesamt 11,5 v. H. der Bruttolohnsumme an die Klägerin abzuführen und auf einem Formblatt die Bruttolohnsumme der von der tariflichen Regelung erfaßten Arbeitnehmer und den Gesamtbetrag der fällig gewordenen Beiträge zu melden. Alle

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

genannten Tarifverträge sind mit Wirkung vom 1. Januar 1961 für allgemeinverbindlich erklärt worden.

Das Unternehmen der Beklagten gliedert sich in vier betriebsorganisatorisch getrennte und verselbständigte Teile. Im Werk I in V und im Werk III in L werden hölzerne Schalungs- und Einrüstungselemente für Beton- und Stahlbetonbauten angefertigt. Das weitere stationäre Werk II in S /H stellt Baracken, Verschalungen, Betonfertigteile und Wohnbungalows her, die zum Verkauf gelangen. Ferner unterhält die Beklagte eine Baustellenbelegschaft, die in drei Gruppen für die Gebiete Rhein-Ruhr, Saarland-Eifel sowie den Raum Frankfurt und südlich der Mainlinie eingeteilt sind. Die Baukolonnen führen auf Baustellen Schalungsarbeiten durch. Die von den Werken I und III hergestellten Schalungs- und Einrüstungselemente gehen zu 90 v. H. an die Baukolonnen der Beklagten und werden von diesen an den Baustellen montiert und wieder abmontiert; der Rest kommt zum Verkauf.

Die Beklagte, die keinem Arbeitgeberverband des Baugewerbes angehört, zahlt an die Klägerin die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes für ihre Baukolonnen, nicht aber für die in den stationären Werken beschäftigten Arbeitnehmer. Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Beiträge auch für die Werke I und III. Mit der Klage begehrt sie Auskunft darüber, wieviel rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer von Januar 1961 bis Juni 1962 in den Werken I und III beschäftigt waren, welche Bruttolohnsumme ihnen in dieser Zeit insgesamt gezahlt wurde und wie hoch sich die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes bei 11,3 v. H. der Bruttolohnsumme belaufen; für den Fall, daß die Beklagte dieser Verpflichtung nicht binnen einer Woche nach Urteilszustellung nachkommt, hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Zahlung einer Entschädigung von 6.100,-- DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie ist der Auffassung, daß die Werke I und III nicht unter den fachlichen Geltungsbereich der Bautarife fielen.



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrage erkannt. Die Berufung der Beklagten ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klagabweisung weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht nimmt an, die Werke I und III fielen unter die Bautarife, weil die Beklagte mit ihrer Baustellenbelegschaft von dem betrieblichen Geltungsbereich der Bautarife erfaßt werde und sich hiernach auch die Tarifzugehörigkeit der Werke I und III richte; dies folge daraus, daß die Werke I und III der Tätigkeit der Baustellenbelegschaft und damit der Endstufe der von der Beklagten betriebenen Produktion dienten. Dem kann nicht gefolgt werden.

Der fachliche Geltungsbereich der Tarifverträge vom 12. November 1960 erstreckt sich nach der gleichlautenden Bestimmung des § 1 II Abs. 1 auf "alle baugewerblichen Betriebe, in denen Arbeiten der nachfolgenden Gewerbebezüge ausgeführt werden". Weiter heißt es in Abs. 2: "Baugewerbliche Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind alle gewerblichen, auf die fortgesetzte Erstellung von Bauten aller Art oder auf fortgesetzte sonstige bauliche Leistungen gerichteten Einheiten sachlicher Betriebsmittel, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind". Das Landesarbeitsgericht legt das dahin aus, daß die Voraussetzungen sowohl des Abs. 1 wie die des Abs. 2 erfüllt sein müßten; es müsse also eins der in § 1 II Abs. 1 unter a) bis u) aufgeführten Gewerbe ausgeübt werden und außerdem ein baugewerblicher Betrieb im Sinne des Abs. 2 vorliegen. Dem ist beizutreten. Die Richtigkeit dieser Auslegung ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Abs. 1 und wird bestätigt durch den Zusammenhang mit dem anschließenden Abs. 2, der noch ausdrücklich erläutert, wie der zuvor verwendete Begriff des baugewerblichen Betriebes im Sinne der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



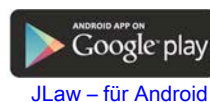
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tarifvertraglichen Regelung verstanden werden soll.

Diese Voraussetzungen sieht das Landesarbeitsgericht bei den von der Beklagten mit den Baukolonnen auf den Baustellen betriebenen Schalungsarbeiten als erfüllt an. Hiergegen ist aus Rechtsgründen nichts einzuwenden. Bei den Werken I und III, wenn man sie für sich allein betrachtet, will das Landesarbeitsgericht das offenbar nicht annehmen, wenngleich es darauf im angefochtenen Urteil nicht näher eingeht. Auch das erscheint zutreffend. Ein Betrieb fällt nicht, wie die Klägerin meint, schon dann unter den Geltungsbereich der Bautarife, wenn er Schalungs- und Einrüstungsmaterial für Betonbauten herstellt, selbst wenn dies nach angegebenen Maßen geschieht, und es genügt auch nicht, daß derartige Arbeiten im Zimmerer- oder Betonbaugewerbe vorkommen. Die bloße Herstellung von Material, das zur Verwendung beim Bauen bestimmt ist, ist selbst noch keine bauliche Leistung, wie sie die Bautarife als Betriebszweck für ihren Geltungsbereich voraussetzen. Entsprechendes hat der erkennende Senat bereits in einem Urteil vom 27. November 1963 (4 AZR 486/62) für das Biegen von Eisen, das zum Verlegen im Betonbau bestimmt ist, ausgesprochen. Eine andere Beurteilung rechtfertigt sich auch nicht dadurch, daß die Herstellung von Betonchalungen im Hoch- und Tiefbau einschließlich des Zurichtens des Schalungsmaterials zum Berufsbild des Zimmerers wie des Betonbauers gehört. Auch die Ausübung der in § 1 II Abs. 1 der Bautarife aufgeführten Gewerbebranche fällt nur insoweit unter den Geltungsbereich dieser Tarife, als sie in einem auf die fortgesetzte Erstellung von Bauten aller Art oder auf fortgesetzte sonstige bauliche Leistungen gerichteten Betrieb und damit in einem baugewerblichen Betrieb im Sinne des § 1 II Abs. 2 der Bautarife geschieht. Bauliche Leistungen im Sinne dieser Bestimmung setzen aber ein Tätigwerden an dem erdverbundenen Bau selbst voraus. Die im Berufsbild des Zimmerers u. a. aufgeführte Herstellung von zerlegbaren Baracken und Wehrmachtsgerät stellt daher keine solchen baulichen Leistungen dar. An diesem Beispiel zeigt



- 6 -

sich, daß ein Zimmereibetrieb nicht ohne weiteres ein baugewerblicher Betrieb nach § 1 II Abs. 2 der Bautarife ist. Die Klägerin fordert auch selbst für das Werk II, in dem u. a. Baracken und Bungalows für den Verkauf hergestellt werden, keine Beiträge. Ebensowenig sind die Werke I und III baugewerbliche Betriebe, weil sie mit der Herstellung von Schalungselementen nicht auf bauliche Leistungen gerichtet sind. Sie können daher, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, nur aufgrund eines irgendwie gearteten Zusammenhangs mit der durch die Baukolonnen betriebenen gewerblichen Tätigkeit der Beklagten unter die Bautarife fallen.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind die Werke I und III aber sowohl im Verhältnis zu einander wie im Verhältnis zu den Baukolonnen betriebsorganisatorisch getrennt und verselbständigt. Hierzu ergibt sich aus dem im Tatbestand des angefochtenen Urteils in Bezug genommenen Sachvortrag der Beklagten, demgegenüber die darlegungspflichtige Klägerin nichts Abweichendes behauptet hat, ergänzend, daß die Werke I und III von einander wie von den auf wechselnden Baustellen arbeitenden Baukolonnen räumlich getrennt sind, eine eigene Belegschaft, eigene sachliche Betriebsmittel und eine eigene technische Leitung haben. Damit weisen die Werke I und III, und zwar jedes für sich, sämtliche Begriffsmerkmale eines Betriebes auf.

Bei diesem Sachverhalt ist es rechtsirrig, die Werke I und III als Betriebsabteilungen anzusehen, wie es das Landesarbeitsgericht tut, wobei die Werke I und III zusammen mit der Baustellenbelegschaft eine Betriebseinheit für sich bilden sollen, die als Untereinheit des Gesamtbetriebes dem Werk II gegenüberstehe. Eine solche Zusammenfassung der Werke I und III mit der Baustellenbelegschaft zu einer Betriebseinheit besteht nach dem festgestellten Sachverhalt gerade nicht; sie ergibt sich auch nicht daraus, daß die Werke I und III überwiegend für die Tätigkeit der Baukolonnen produzieren. Es handelt sich daher nicht, wie das Landesarbeitsgericht meint, um einen Mehrzweckbetrieb, sondern um

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

verschiedene Betriebe eines Unternehmens. Damit bedarf es keines weiteren Eingehens auf die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, daß die Werke I und III, da sie gegenüber der Baustellenbelegschaft dienende Betriebsabteilungen seien, als solche mit der Baustellenbelegschaft unter den Geltungsbereich der Bautarife fielen, und zwar nach dem Prinzip der Tarifeinheit, das nicht abbedungen werden könne, auch dann, wenn die Bautarife für fachfremde selbständige Betriebsabteilungen hinter den einschlägigen Fachtarif zurücktreten wollten (vgl. § 1 II Abs. 3 Satz 2 RTV Bau). Diese Schlußfolgerung geht schon deshalb fehl, weil sie auf der unrichtigen Voraussetzung beruht, die Werke I und III seien Abteilungen einer von ihnen und der Baustellenbelegschaft gebildeten Betriebsseinheit.

Somit sind die Werke I und III weder für sich allein baugewerbliche Betriebe im Sinne der Bestimmungen über den Geltungsbereich der Bautarife, noch sind sie Teil eines solchen baugewerblichen Betriebes. Sie können allerdings als Nebenbetriebe im Verhältnis zu der baugewerblichen Tätigkeit der Baukolonnen, die auf Baustellen Verschalungsarbeiten ausführen, anzusehen sein, da die von ihnen hergestellten Schalungselemente ganz überwiegend bei der Arbeit der Baukolonnen Verwendung finden. Dabei ist unter einem Nebenbetrieb eine Arbeitseinheit zu verstehen, die eine selbständige und voll ausgebildete arbeitstechnische Betriebsorganisation hat, also sämtliche Begriffsmerkmale des Betriebes aufweist, deren Zweck aber auf eine Hilfeleistung für den mit dem Hauptbetrieb erstrebten Betriebszweck gerichtet ist (vgl. BAG 6, 140 [142] mit weiteren Nachweisen). Ob ein solches Verhältnis von Haupt- und Nebenbetrieben hier vorliegt, kann aber dahingestellt bleiben. Denn daraus ergäbe sich noch nicht, daß die Werke I und III unter den Geltungsbereich der Bautarife fallen. Der für den Hauptbetrieb maßgebliche Tarifvertrag erfaßt nämlich nicht ohne weiteres auch fachfremde Nebenbetriebe. Ob ein Tarifvertrag fachfremde Nebenbetriebe in seinen Geltungsbereich einbezieht, ist in erster Linie eine Frage der Auslegung dieses Tarifs. Für die Bautarife



- 8 -

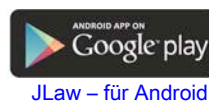
ist das zu verneinen. Sie erstrecken sich nach § 1 II Abs. 2 "auf alle gewerblichen, auf die fortgesetzte Erstellung von Bauten aller Art oder auf fortgesetzte sonstige bauliche Leistungen gerichtete Einheiten sachlicher Betriebsmittel, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind". Darunter fallen fachfremde Nebenbetriebe nicht, da sie nicht selbst den gekennzeichneten baugewerblichen Zweck verfolgen, wegen ihrer organisatorischen Eigenständigkeit aber auch nicht Teil einer baugewerblichen Betriebseinheit sind. Es berührt sie deshalb auch nicht, daß nach § 1 II Abs. 3 Satz 1 RTV die baugewerblichen Betriebe grundsätzlich als Ganzes unter den Tarif fallen. Vielmehr hätte man hier im Hinblick auf die Regelung des Abs. 2 eine Bestimmung über eine Einbeziehung von fachfremden Nebenbetrieben erwarten müssen, wenn eine solche gewollt gewesen wäre. Gerade im Gegenteil schließt aber Abs. 3 Satz 2 noch ausdrücklich selbständige Betriebsabteilungen, in denen andere Arbeiten ausgeführt werden, vom Geltungsbereich aus, wenn ein anderer Tarifvertrag sie in seinen Geltungsbereich einbezieht. Das wäre erst recht für fachfremde Nebenbetriebe bestimmt worden, wenn diese grundsätzlich unter den Tarifvertrag hätten fallen sollen. Zwar ist der Abs. 3 nur im Rahmentarifvertrag enthalten, der die Beiträge zur Urlaubskasse regelt, nicht dagegen in den Tarifverträgen über den Lohnausgleich, die Alters- und Invalidenbeihilfe und das Verfahren. Es ist aber davon auszugehen, daß sich der Geltungsbereich der Nebentarifverträge jedenfalls nicht weiter erstrecken soll als der des Rahmentarifvertrages (vgl. auch Blumensaat - Geerling - Leber, Urlaub, Lohnausgleich und Zusatzversorgung im Baugewerbe Seite 32 f., wo es heißt, die Beschränkungsklausel sei als überflüssig im Lohnausgleichtarifvertrag gestrichen und in den Zusatzversorgungsvertrag nicht aufgenommen worden).

Ergibt sich somit schon aus der Auslegung der Bauarbeitsverträge, daß deren Geltungsbereich die Werke I und III auch nicht als Nebenbetriebe eines baugewerblichen Betriebes erfaßt, so war die Klage als unbegründet abzuweisen, ohne

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



daß es noch einer Erörterung darüber bedarf, ob die Tarifzuständigkeit der Partner der Bautarifverträge für die Werke I und III gegeben sein würde und wie sich eine etwaige Konkurrenz zwischen Bau- und Holztarifen auswirken würde.

Die Kosten des Rechtsstreits fallen nach § 91 ZPO der Klägerin zur Last.

gez. Dr. Poelmann

Hilger

Dr. Pecher

Hense

Bundesarbeitsrichter
Schulz-Rupp ist im
Urlaub.
Dr. Poelmann

